

Buße am Aschermittwoch erteilt werden. Nicolaus I. ließ den Mörder eines Mönches und Priesters, obwohl er ihn zu zwölfjähriger Buße verurtheilt hatte, schon nach Ablauf des fünften Jahres an den hohen Festen zur Communion zu (Harduin, V, 350). Die Synode von Worms 868, c. 26. 30, legt dem Priester- und Vater- oder Brudermörder für die ganze Lebenszeit gewisse Bußwerke auf, läßt aber den einen nach zehn, den andern, wenn Früchte der Buße ersichtlich sind, schon nach zwei Jahren wieder zur Communion zu; als Grund dieser Milde wird angegeben, ut desperantias non induratur caligine. Die gleiche Verordnung erließ bezüglich der Ermordung eines Priesters die Synode von Tribur 895, c. 5. Die Synode von Mainz 888, c. 16, dehnte die Excommunication in diesem Fall auf zwölf Jahre aus, verpflichtete aber den Pönitenten in gleicher Weise zu gewissen Bußwerken auch noch nach der Zulassung zur Communion. Daß im Falle einer Krankheit die Reconciliation vor Vollenbung der Buße, beziehungsweise gleich nach der Beicht, erteilt wurde, ist nicht weiter zu erhärten. Die Praxis war eine altherkömmliche, und ebenso war es von Alters her üblich, daß der Kranke im Falle seiner Genesung nach dieser die Buße zu vollenden, beziehungsweise zu verrichten hatte. Dagegen wurde den Schwerkranken im Mittelalter die sie treffende Buße wohl bekannt gemacht, aber nicht auferlegt. So verordnen z. B. die Synoden von Mainz 848, c. 26, und Rismes 1204 (Hard. V, 13; VII, 911), und als Grund dieses Verfahrens gibt jene an, damit die Kranken im Falle des Todes nicht obligati excommunicationis alieni ex consortio venias fiant. Diese bestimmte noch weiterhin, daß der Kranke für den Fall seines Todes anstatt der ihm gebührenden Buße eine bestimmte Summe für die Armen oder für fromme Zwecke überhaupt vermache. Die in Frankreich von der weltlichen Gewalt eingeführte Praxis, den zum Tode Verurtheilten selbst das Bußsacrament zu verweigern, worin Morin (10, 1, 4) einen Nachklang der alten kirchlichen Disciplin erblicken will, wurde von Clemens V. auf dem Concil von Vienne (Clement. c. 1 De poenit. 5, 9) als abusus damnabilis bezeichnet. — Ueber den Reconciliationsritus bei der öffentlichen Buße vgl. Morin. 9, 30; Winterim V, 3, 206 ff.; bei der privaten oder geheimen Morin. 9, 31. Ueber den Ritus der Krankenbuße ibid. 10, 15; Winterim V, 3, 249. Ueber die Absolutionsformeln ebd. 222 ff.; Morin. 5, 8 sqq.

Die oben angeführten Bußwerke haben größtentheils einen vindicativen Charakter, während sie im Alterthum vorwiegend vom medicinalen Standpunkt aus als Mittel der Besserung aufgefaßt wurden. Diese Neuerung hatte eine weitere im Gefolge. Indem der Gesichtspunkt der Strafe in den Vordergrund trat, konnte, wenn der Pönitent aus persönlichen Gründen einer Strafe sich nicht zu unterziehen

in der Lage war, eine andere an deren Stelle treten, eine Strafe konnte in eine andere verwandelt werden oder eine Redemtion eintreten, wie man diese Umwandlung zu nennen pflegte. Man wollte ihre erste Spur auf der Synode von Landaff in Südwaes 560 finden (Winterim V, 3, 169). Aber hier handelte es sich nicht so fast um die Verwandlung der canonischen Buße in eine andere Strafe, als vielmehr umgekehrt, wie die kurz vorausgegangene Synode zeigt, um die Verwandlung einer vom Sünder vertragsmäßig übernommenen größeren Strafe in die gewöhnliche Buße (Hard. III, 343 sqq.). Sicher dagegen ist, daß der Ursprung der Redemtion auf albritischem oder iberischem Boden zu suchen ist (Wasserschleben 29 f., 139 f.). Theodor von Canterbury aber erkannte sie an (Poenit. 1, c. 7, § 5). Die Einrichtung gelangte rasch zu weiter Verbreitung, und das germanische Compositionswesen mußte sie in hohem Grade fördern. Die Werke, in welche die Umwandlung stattfand, waren hauptsächlich Beten und Almosengeben, und bald wurde es dem Belieben der Pönitenten anheimgegeben, ob er diese guten Werke oder die eigentlichen Bußwerke, wie Fasten, verrichten wolle, während Anfangs der Bischof oder Priester über die Zulässigkeit der Redemtion entschieden hatte. Es wurden für die verschiedenen Fastentermine die entsprechenden Redemtionen bemessen, und den Einzelnen die Auswahl gestattet (Wasserschleben 139 f., 229 f., 246 f., 671 ff.). In kurzer Zeit erfolgte ein neuer und noch bedenklicherer Schritt. Während die Buße anfänglich, wenn auch nicht in ihrer eigentlichen Gestalt, so doch in der Form eines Aequivalentes, durch den Pönitenten selbst verrichtet werden mußte, ward es später üblich, die Hilfe Anderer in Anspruch zu nehmen. In der Einleitung zum Pönitentiale Summean's findet sich die Anweisung: Et qui psalmos non novit et jejunare non potest, obligat justum, qui pro illo hoc impleat et de suo pretio aut labore hoc redimat, und die Bestimmung ging auch in das Pönitentiale Beda's (10, 8), beziehungsweise dessen Anhänger über (Wasserschleben 230. 463). Die Synode von Cloneshore 747, c. 27, spricht von einem Reichen petens reconciliationem pro magno quodam facinore suo citius sibi dari, affirmans in suis literis, idem nefas juxta multorum promissa in tantum esse expiatum, ut si deinceps vivere possit trecentorum annorum, pro eo plene jejunium satisfactionum modis, per aliorum scilicet psalmodiam et jejunium et eleemosynas persolutum esset, excepto illius jejunio et quamvis ipse utcumque vel parum jejunaret, und wenn sie gegen einen derartigen Mißbrauch auch verschiedene Verwahrung einlegte (c. 26), so wurde dem Uebel doch nicht Einhalt gethan. Es hatte bereits zu tiefe Wurzel gefaßt, und andererseits kam ihm die Richtung der Zeit zu sehr entgegen, als daß es beseitigt werden konnte. Dieß zeigt sich namentlich an der Verordnung De magna-